

2 f.

Vereinsstatuten „Austrian Qualified Person Association“ (aqpa) – Vereinigung österreichischer Sachkundiger Personen

§1 Name , Sitz und Tätigkeit

- 1) Der Verein führt den Namen „Austrian Qualified Person Association“ (aqpa) - „Vereinigung österreichischer Sachkundiger Personen“
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Vertretung aller in Österreich tätigen Sachkundigen Personen nach AMG (Qualified Person)
- 3) Die Errichtung von Vereinszweigstellen ist nicht beabsichtigt.

§2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt eine Standesvertretung der österreichischen Sachkundigen Personen. Dazu ist geplant den direkten Erfahrungsaustausch in quartalsweisen Vereinstreffen aller in Österreich tätigen oder zukünftig tätigen Sachkundigen Personen gemäß Österreichischem Arzneimittelgesetz und Arzneimittelbetriebsordnung (Qualified Person) zu ermöglichen. Bei diesen Treffen sollen zusätzlich auch Experten eingeladen werden die zu aktuellen Themen sprechen und im Anschluss die Möglichkeit zur Diskussion bieten. Ein weiterer Schwerpunkt soll die Diskussion von Problemthemen sein, die von Mitgliederseite eingebracht werden. Besonderes Augenmerk soll auch auf den Erfahrungsaustausch im geselligen Kreis gelegt werden.

Weiters ist geplant ein Diskussionsforum via Internetplattform zu etablieren, das nur für Mitglieder zugänglich ist. Darin sollen Fragen, Unklarheiten aber auch interessante Informationen platziert werden können und im Anschluss diskutiert werden. Offene Problempunkte sollen als Arbeitspunkte in die Quartalstreffen einfließen.

Diese Internetplattform soll auch dazu genutzt werden die relevanten EU-Richtlinien und –Verordnungen, sowie die lokalen Gesetze und zugehörigen Verordnungen in konzentrierter Form zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich sollen Änderungsbestrebungen dort frühzeitig angeführt werden um die Entwicklung eines gemeinsamen Standpunktes zu ermöglichen und diesen Standpunkt auch entsprechend weiterzuleiten.

Die Zusammenarbeit mit z.B. European QP Verein, AGES, etablierten Vertretungsvereinigungen soll aufgebaut werden ist aber ebenfalls ein Vereinsziel.

Weiters ist geplant permanente Weiterbildung, die für Sachkundige Personen vorgesehen ist mit zu betreuen, einerseits mit schon oben angeführten Forumsdiskussionen, andererseits mittels Mentoring-System, in dem erfahrene „Sachkundige“ als Ansprechpartner von „Junior-QP's“ zur Verfügung stehen. Der letzte Punkt soll erst nach Erhebung des Bedarfes und der rechtlichen Möglichkeiten definiert werden.

Auch das Thema „Rechtsicherheit für Sachkundige Personen“ soll von aqpa aufgegriffen werden. Es soll z.B. Haftungsrecht im Bezug auf Entscheidungen einer Sachkundigen Person adressiert werden. Auch der Punkt Qualifikationsvoraussetzungen für Sachkundige Personen soll angesprochen werden. Dazu wollen wir in Kontakt mit Rechtsberatern eine klare Position formulieren. Auch allfällige rechtliche Anfragen sollen über den Verein bearbeitet werden, sofern es sich um Rechtsanfragen von Mitgliedern handelt.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in 2) und 3) erwähnten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen: Vorträge, Versammlungen, Errichtung einer Internetplattform mit Mitgliederforum-Bereich, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen und Aussendungen.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Sonstige Zuwendungen

§4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können jene Personen sein, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung einer Sachkundigen Person innerhalb der Europäischen Union erbringen. Außerordentliche Mitglieder können jene Personen sein, die die Vereinstätigkeit durch aktive Vereinsarbeit und/oder vor allem durch Zahlungen fördern oder Anwärter zur Erlangung der Sachkundigen Person bzw. aus dieser Funktion natürlich ausgeschiedene Personen (Z.B. pensionierte Sachkundige Personen). Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die gemäß der Europäischen Gesetzgebung zur Ausübung der Funktion einer Qualified Person berechtigt sind bzw. waren oder in Ausbildung dazu sind bzw. vorgesehen sind.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die definitive Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich
- 3) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind oder den unter §5 angeführten Voraussetzungen zur Erlangung einer Mitgliedschaft nicht mehr entsprechen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betroffenen Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§9 und 10), der Vorstand (§§11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens 1x jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet
 - a) auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG.)
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §11 Abs. 2 dritter Satz Statuten).
 - e) Beschluss eines gerichtlichen Kurators (§11 Abs. 2 letzter Satz Statuten)Binnen 4 Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zur außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch den/die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung- können zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist durch eine schriftliche Bevollmächtigung möglich.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Vereinsstatut geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/ die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechenprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus Obmann /Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck einer Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem / seiner von ihrem/ ihrer Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit: bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der/ die Obmann/ Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung seines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechenabschlusses;

- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des §9 Abs. 1 und Abs. 2 a-c dieser Statuten;
- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der/die Obmann/ Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/ die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der/die Obmann/ Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmann/Obfrau und des Schriftführers/ der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/ der Obmann/ Obfrau und des Kassiers / der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der/ die Obmann / Obfrau berechtigt , auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen: im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der/die Obmann/ Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der/ die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 7) Der/ die Kassier/ in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich
- 8) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des / der Obmanns / Obfrau sein/ihre Stellvertreter/in., Der/die Schriftführer/in und der/die Kassier/in vertreten sich gegenseitig

§ 14 Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ- mit Ausnahme der Generalversammlung- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch- sofern Vereinsvermögen vorhanden ist- über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach der Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe